

**Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig
zum Umgang mit Veranstaltungen im Leipziger Stadtgebiet
zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS – CoV - 2**

In Ergänzung der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18.03.2020, Az.: 15.5422/5 ergeht für das Stadtgebiet Leipzig folgende Allgemeinverfügung:

1. Verbot zur Durchführung von Veranstaltungen im Leipziger Stadtgebiet

- (1) Das Durchführen von öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen, bei denen es zu Begegnungen von Menschen kommt, sowie Versammlungen im Leipziger Stadtgebiet ist untersagt.
- (2) Der Betrieb und der Besuch von Einzelhandelsstätten gilt nicht als Veranstaltung im Sinne dieser Allgemeinverfügung.
- (3) Ausgenommen von dem Durchführungsverbot nach Absatz 1 sind **abweichend von der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18.03.2020, Az. 15-5422/5** nur Veranstaltungen im privaten Bereich (Hochzeiten, Trauerfeiern oder ähnliche Veranstaltungen), **wenn hieran maximal 20 Personen teilnehmen. Diese Allgemeinverfügung schränkt somit die Teilnehmerzahl zulässiger privater Veranstaltungen weiter ein.**
- (4) Ausgenommen von dem Durchführungsverbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Leistungserbringung, der Bevölkerungsversorgung und der Gesundheitsfürsorge dienen.
- (5) Ausgenommen von dem Durchführungsverbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen der Sächsischen Staatsregierung, Ministerien des Freistaates Sachsen, des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes, der Gerichte und Staatsanwaltschaften des Freistaates Sachsen, der Behörden des Freistaates Sachsen, anderer Hoheitsträger (insbesondere Bundesbehörden) sowie anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.
- (6) Auf Antrag können Ausnahmegenehmigungen für Versammlungen unter freiem Himmel gewährt werden. Das sächsische Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt wird fachlich am Genehmigungsverfahren beteiligt.
- (7) **Erlaubte Veranstaltungen nach Absatz 3 bis 5 und Versammlungen nach Absatz 6 dieser Allgemeinverfügung haben sicherzustellen, dass zwischen den einzelnen Teilnehmern ein Abstand von 1,5 m Sitz- bzw. Stehfläche gewährleistet wird.**

2. Verbot der Bereitstellung von Veranstaltungsstätten und Räumlichkeiten

Es ist untersagt, Räume und Flächen für die gem. Ziffer 1 verbotenen Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

3. Verbot der Öffnung von Geschäften

(1) Der Betrieb von Friseurgeschäften wird über die Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18.03.2020, Az. 15-5422/5, hinaus, untersagt.

(2) Der Zoo wird geschlossen.

(3) Die geöffneten Geschäfte und Verkaufsstellen haben zu gewährleisten, dass die Kundinnen und Kunden innerhalb der Räumlichkeiten und Flächen einen Abstand von 1,5 m einhalten können.

4. Regelungsverhältnis zur Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18.03.2020, Az. 15-5422/5

(1) Ziffer 1. Absatz 3 und Ziffer 3. Absatz 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung schränken die Veranstaltungen und Versammlungen sowie den Geschäftsbetrieb im Stadtgebiet Leipzig über die Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18.03.2020, Az. 15-5422/5 weiter ein.

(2) Ziffer 1 Absatz 7 und Ziffer 3 Absatz 3 sind Auflagen zur Hygiene im Sinne der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18.03.2020, Az. 15-5422/5.

(3) Darüber hinaus bleibt die Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18.03.2020, Az. 15-5422/5 unberührt.

5. Androhung Zwangsgeld

Für den Fall, dass die vorbenannten Anordnungen nicht erfüllt werden, wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,00 EUR angedroht.

6. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt sofort in Kraft und gilt bis einschließlich 20.04.2020, soweit nicht durch die oberste Landesgesundheitsbehörde gem. § 1 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung eine abweichende Eilregelung getroffen wird.

Die Allgemeinverfügung ist in seiner Gesamtheit nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Somit haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung einschließlich der zugehörigen Begründung kann zu den Sprechzeiten der Versammlungs- und Veranstaltungsbehörde im Ordnungsamt, Montag und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Technisches Rathaus, Haus A, Prager Straße 136, 04317 Leipzig, Haupteingang (bitte dort anmelden) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148)

- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), zuletzt geändert am 13.03.2020 (SächsGVBl. S. 82),
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18.03.2020, Az. 15-5422/5
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
- Vertrauensdienstegesetz (VDG) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4 – 6 (Besucheranschrift Ordnungsamt, Sicherheitsbehörde: Prager Straße 118 - 136, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in qualifizierter elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit dem VDG unter der Mail-Adresse ordnungsamt@leipzig.de oder mittels absenderbestätigter De-Mail unter info@leipzig.de-mail.de eingelegt werden.

Burkhard Jung
Der Oberbürgermeister
